

Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund von

§ 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs. GVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (Sächs. GVBl. S. 134) geändert worden ist (SächsLKrO), in Verbindung mit

§ 13 Abs. 4 und 16 Abs. 2 Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist (SächsSchulG), in Verbindung mit

§ 1 Abs. 2 und 9 Abs. 2 Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist (SächsFöSchülBetrVO), in Verbindung mit

§ 15 Abs. 1 Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist (SächsKitaG)

gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.07.2022 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Eltern und Personensorgeberechtigte, dessen Kind/ deren Kinder in Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen unterrichtet und in Kindertageseinrichtungen gemäß dem SächsKitaG oder einer Einrichtung nach § 1 SächsFöSchülBetrVO im Gebiet des Landkreises Bautzen, die im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen enthalten sind, im Sinne von § 1 Abs.1 Pkt. 2 und Abs. 2 der SächsFöSchülBetrVO betreut wird/werden.

- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Personen,
- a) von denen das Kind/die Kinder biologisch abstammt/abstammen,
 - b) denen diese Funktion rechtlich zukommt oder
 - c) die faktisch die Erziehungsaufgaben wahrnehmen und mit dem Kind/den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Für die Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Elternbeiträge im Sinne dieser Satzung werden vom jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) Beginn und Ende der Beitragspflicht bestimmen sich nach dem Beginn und dem Ende der Betreuung auf Grund des mit dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

(3) Dem Landkreis Bautzen steht für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ein Prüferecht zu.

§ 3 Erhebungsgrundsätze für Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Eltern des Kindes/der Kinder an den Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung dar.

(2) Es werden Betreuungszeiten für die Ganztagsbetreuung wie folgt angeboten:

- a) Frühhort bis 2 Stunden täglich, oder
- b) Nachmittagshort bis 5 Stunden täglich, oder
- c) Ganztagsshort bis 6 Stunden täglich einschl. Frühhort und Ferienbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten.

Die Wahl erfolgt durch die Eltern im Rahmen des Aufnahmeantrags und entsprechend der Aufnahmegrundsätze des Trägers.

(3) Änderungen der Betreuungszeit, des Familienstandes oder der Anzahl der zu berücksichtigenden Zählkinder sind dem Träger der Kindertageseinrichtung von den Eltern unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes sowie eine vorübergehende Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten,

insbesondere während der Ferienzeit, führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt auch für die zeitweilige Schließung einer Kindertageseinrichtung, u.a. infolge einer jährlich festgelegten Schließzeit, eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(5) Ist die Betreuung eines Kindes länger als in Absatz 2 beschrieben notwendig, so sind die zusätzlich entstehenden Kosten in voller Höhe durch die Eltern zu tragen (monatlicher Elternbeitrag für die anteilig höhere Betreuungszeit). Es erfolgt keine Verrechnung mit den nicht in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrages

(1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die gemäß § 8 SächsFöSchülBetrVO in Verbindung mit § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 und Abs. 4 SächsKitaG zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtung ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Der ungekürzte Elternbeitrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsFöSchülBetrVO darf höchstens 25 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten betragen. Der Prozentsatz wird auf 15 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten festgesetzt.

(3) Die Bekanntmachung der Betriebskosten erfolgt entsprechend § 8 SächsFöSchülBetrVO i.V.m. § 14 Abs. 2 SächsKitaG jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Vorjahr.

(4) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungszeit ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

(5) Nach erfolgter rechtzeitiger Bekanntmachung werden die Elternbeiträge basierend auf den Betriebskosten von 2021 zum 01.09.2022 wirksam

§ 5 Absenkung des Elternbeitrages

(1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder eine Einrichtung nach § 1 SächsFöSchülBetrVO besuchen, sind folgende Absenkungsbeiträge vorgesehen:

1. Für Familien ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

a) 2. Zählkind um 40 von Hundert auf der Basis Elternbeitrag 1. Kind Familie

- b) 3. Zählkind um 80 von Hundert auf der Basis Elternbeitrag 1. Kind Familie
- c) ab dem 4. Zählkind um 100 von Hundert.

2. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

- a) 1. Zählkind um 10 von Hundert auf der Basis Elternbeitrag 1. Kind Familie
- b) 2. Zählkind um 40 von Hundert auf der Basis Elternbeitrag 1. Kind Alleinerziehende
- c) 3. Zählkind um 80 von Hundert auf der Basis Elternbeitrag 1. Kind Alleinerziehende
- d) ab dem 4. Zählkind und weitere um 100 von Hundert.

(2) Alleinerziehende sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern allein in einem Haushalt zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.

(3) Zur Feststellung der Ermäßigungsgründe sind durch die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 6 Beitragsschuldner

Wer Schuldner des Elternbeitrages ist, ergibt sich aus dem mit dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Festsetzung der Fälligkeit der Elternbeiträge sowie der weiteren Entgelte werden durch den Träger der Einrichtung für Ganztagsbetreuung mittels Betreuungsvereinbarung festgelegt.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bautzen für das Heim für Lernhilfe für die Einrichtung der Ganztagsbetreuung der Förderschule (L) Bautzen und für die Einrichtung der Ganztagsbetreuung der Förderschule (L) Bischofswerda vom 15.09.2003 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für den

Besuch der Ganztagsbetreuung an der Schule für Lernförderung in Kamenz vom 06.12.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 18.07.2022
Michael Harig, Landrat

Anlage 1

Festsetzung der Elternbeiträge zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Bautzen ab 01.09.2022

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei den Förderhorten 15% der gemäß § 9 SächsFöSchülBetrVO bekannt gemachten Betriebskosten 2021.

Für Familien gelten folgende Festsetzungen

	Frühhort (2 Stunden)	Nachmittagshort (5 Stunden)	Ganztagshort (6 Stunden) einschließlich Frühhort und Ferien
1. Zählkind	23,28 Euro	58,21 Euro	69,85 Euro
2. Zählkind	13,97 Euro	34,92 Euro	41,91 Euro
3. Zählkind	4,66 Euro	11,64 Euro	13,97 Euro
ab 4. Zählkind	0 Euro	0 Euro	0 Euro

Für Alleinerziehende gelten folgende Festsetzungen

	Frühhort (2 Stunden)	Nachmittagshort (5 Stunden)	Ganztagshort (6 Stunden) einschließlich Frühhort und Ferien
1. Zählkind	20,95 Euro	52,39 Euro	62,86 Euro

	Frühhort (2 Stunden)	Nachmittagshort (5 Stunden)	Ganztagshort (6 Stunden) einschließlich Frühhort und Ferien
2. Zählkind	12,57 Euro	31,43 Euro	37,72 Euro
3. Zählkind	4,19 Euro	10,48 Euro	12,57 Euro
ab 4. Zählkind	0 Euro	0 Euro	0 Euro